



ERGÄNZENDE INFO ZUR EQJ

Eignung der Qualifizierungsstätte

Gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 2 des Berufsbildungsgesetzes (*Zahl der Auszubildenden im Verhältnis zur Zahl der Fachkräfte*) wird für die Einstellung einer/s zu Qualifizierender/n die Eignung der Praxis in besonderem Maß zu überprüfen sein, da es sich bei den zu qualifizierenden Personen um:

- Jugendliche, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen und
- Ausbildungsbewerber, mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben,

handelt, die somit auch einer besonderen Förderung und Betreuung während der Qualifizierungsmaßnahme bedürfen.

Schulbesuch

Zu Qualifizierende, die noch der Schulpflicht unterliegen, werden in die Berufsschule eingeschult und nehmen dort am berufsvorbereitenden Unterricht teil.

Jugendliche oder jungen Erwachsene, die bereits an diesem Unterricht vor Ausnahme der Maßnahme teilgenommen haben, besuchen diese Schule auch während der Qualifizierung weiterhin, ggf. mit verkürzten Zeiten, da während der Qualifizierungsmaßnahme der Schulbesuch an nur einem Tag in der Woche stattfinden soll.

„Berichtsheft“

Von den zu Qualifizierenden sind über die im Rahmen der Qualifizierung erlernten Tätigkeitsbereiche –ähnlich denen im Berichtsheft der Zahnmedizinischen Fachangestellte- zu führen. Da die Lerninhalte der Qualifizierungsbausteine den Themenbereichen des Berichtsheftes entlehnt wurden, sollten sich die zu Qualifizierenden diese aus dem „Berichtsheft“ der Auszubildenden der Praxis kopieren.

Zeugnis

durch den Praxisinhaber wird nach Abschluss der Qualifizierung dem zu Qualifizierenden ein betriebliches Zeugnis erstellt.

Zertifikat

Über die absolvierte Maßnahme wird durch die Zahnärztekammer Nordrhein ein Zertifikat erteilt,

- wenn im Falle des Schulbesuchs der Klassenlehrer eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht bestätigt hat,
- das „Berichtsheft“ ordnungsgemäß geführt wurde und

der Arbeitgeber das Erreichen des Qualifikationsziels im betrieblichen Zeugnis entsprechend bestätigen konnte.



ERGÄNZENDE INFO ZUR EQJ

Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Die zu Qualifizierenden müssen gleichermaßen arbeitsmedizinisch untersucht werden und ggf. notwendige Impfungen sind Ihnen kostenfrei zu gewähren.

Unfallversicherung

Versicherungsträger ist der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger gemäß §§ 123-129, 133 SGB VII (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege). Der Versicherungsschutz ergibt sich für den Jugendlichen aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VII.

Einsatzmöglichkeit des zu Qualifizierenden in der Praxis

Der Jugendliche darf in keinem Fall wie eine Hilfskraft eingesetzt werden, da die Einstiegsqualifizierung von einem Arbeitsverhältnis streng zu trennen ist. Schwerpunkt der Beschäftigung in der Qualifizierung ist die Vermittlung von Kompetenzen auf der einen und das Erlernen fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie sozialer Inhalte auf der anderen Seite. Ein Arbeitsverhältnis ist dagegen anzunehmen, wenn die Leistung von Arbeit auf der einen und Zahlung von Lohn auf der anderen Seite den Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses bilden. Wenn der zu Qualifizierende zwar offiziell eine Einstiegsqualifizierung absolviert, aber trotzdem von der Praxis als Hilfsarbeiter eingesetzt wird, so läuft der Praxisinhaber Gefahr, den vollen Lohn für die geleistete Tätigkeit zahlen zu müssen. Darüber hinaus kann die Arbeitsagentur den Vergütungszuschuss zurückfordern.

Schweigepflicht

Die zu Qualifizierenden sind den übrigen Angestellten der Praxis gleichgestellt und unterliegen somit –auch nach Abschluss der Maßnahmen– der Schweigepflicht.

Anrechnung der Maßnahme auf die Ausbildung

Die absolvierte Qualifizierung führt nicht automatisch zu einer Anrechnung und damit ggf. Verkürzung der Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Sofern sich im Verlauf der Ausbildung jedoch zeigt, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der vorzeitigen Abschlussprüfung vorliegen, besteht auch hier die Möglichkeit einer Verkürzung der Ausbildung.

Die Zahnärztekammer Nordrhein

wünscht sowohl den Teilnehmern der Maßnahme als auch den engagierten Praxen

viel Erfolg!



ERGÄNZENDE INFO ZUR EQJ

Eignung der Qualifizierungsstätte

Gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 2 des Berufsbildungsgesetzes (Zahl der Auszubildenden im Verhältnis zur Zahl der Fachkräfte) wird für die Einstellung einer/ s zu Qualifizierender/ n die Eignung der Praxis in besonderem Maß zu überprüfen sein, da es sich bei den zu qualifizierenden Personen um:

- Jugendliche, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbe-
fähigkeit verfügen und
- Ausbildungsbewerber, mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermitt-
lungsperspektiven, die auch nach den Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbil-
dungsplatz gefunden haben,

handelt , die somit auch einer besonderen Förderung und Betreuung während der
Qualifizierungsmaßnahme bedürfen.

Schulbesuch

Zu Qualifizierende, die noch der Schulpflicht unterliegen, werden in die Berufsschule
eingeschult und nehmen dort am berufsvorbereitenden Unterricht teil.

Jugendliche oder jungen Erwachsene, die bereits an diesem Unterricht vor Ausnahme
der Maßnahme teilgenommen haben, besuchen diese Schule auch während der Qua-
lifizierung weiterhin, ggf. mit verkürzten Zeiten, da während der Qualifizierungsmaß-
nahme der Schulbesuch an nur einem Tag in der Woche stattfinden soll.

